



APPELHAGEN

RECHTSANWÄLTE
STEUERBERATER



Integrated Advisory Group
International

Wettbewerb der Gesellschaftsformen: GmbH, UG und Limited?

Was ist für mich richtig?

Dr. Sven Sander
Rechtsanwalt

Dr. Martin Mack
Rechtsanwalt und Mediator
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Auswahlkriterien bei der Rechtsformwahl

- Formvorschriften / Gründungskosten
- Kapitalaufbringung und Erhaltung
- Haftungsfragen / Haftungsbeschränkung
- Möglichkeit Trennung Kapital und Management
- Geschäfte zwischen Gesellschaft / Gesellschaftern möglich?
- Buchführungspflichten
- Übertragbarkeit von Anteilen / Nachfolge
- Steuerbelastung, Behandlung von Gesellschafter-Vergütungen
- Verlustnutzung
- Steuerliche Behandlung des Kaufpreises
- Schenkung- / Erbschaftsteuer

Personengesellschaften

- GbR
- OHG
- KG
- GmbH & Co. KG
[UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Ltd. & Co. KG]

Kapitalgesellschaften

Deutschland

- AG (ca. 17.500); KG a.A. (ca. 100) ; GmbH (ca. 1,1 Mio.),
Unternehmergeinschaft (haftungsbeschränkt) (ca. 30.000, Stand: 05/10)

UK

- Public limited company (PLC) (ca.11.500 in UK); Private company limited (Ltd.)
(ca. 2,7 Mio. in UK und 50.000 in D)

Europa

- Societas Europaea (SE) (ca. 150), [Societas Privata Europaea (SPE)]

Kapitalgesellschaften

- Für jeden gesetzlich zulässigen Zweck geeignet
- Auch wenn für die Geschäftstätigkeit staatliche Genehmigung erforderlich
(Genehmigung keine Eintragungsvoraussetzung mehr bei GmbH-Gründung)
- Berufs- / Standesrecht beachten (z. B. keine Apotheken-GmbH)

Kapitalgesellschaften II

- Unabhängig vom Gesellschafterwechsel (Anteile veräußer- und vererbbar)
- Geschäfte zwischen Gesellschaft / Gesellschafter möglich; Vergütungen mindern KSt / GewSt;
- Pensionsrückstellungen steuerlich möglich
- Fremdgeschäftsführung möglich

Kapitalgesellschaften III

- Strenge Formvorschriften für Gründung, Kapitalerhöhung und Erhaltung
- Ggf. Publizitäts- und Prüfungspflicht
- Strengere Vorschriften für Abschluss als bei Personengesellschaften, §§ 42 a GmbHG, 264 ff. HGB
- Steuerliche Probleme
 - Verdeckte Gewinnausschüttungen, § 8 Abs. 3 S. 2 KStG
 - Gesellschafterfremdfinanzierung, § 8 a KStG
 - Verlustnutzung, § 8 c KStG (Gültigkeit vor BVerfG)

Struktur einer GmbH

- Gesellschafterversammlung
- Geschäftsführer
- möglich: Beirat, Aufsichtsrat

Klassische GmbH

- Stammkapital
 - 25.000,00 € in Bar- oder Sacheinlagen
 - 50 % Mindesteinzahlung auch bei Ein-Personen-GmbH ausreichend (§ 7 Abs. 2 GmbHG), ggf. Sachgründungsbericht

- Geschäftsanteile
 - Mindest-Geschäftsanteil 1,00 €
 - 1 Euro = 1 Stimme
 - Summe der Nennbeträge = Stammkapital
 - Übernahme mehrerer Anteile durch einen Gründer (auch Vorratsteilung) möglich

Erfordernisse zur Gründung einer GmbH:

- Gesellschaftsvertrag (notarielle Form)
- Geschäftsführerbestellung (Anstellung getrennt davon!)
- Gesellschafterliste
- Anmeldung beim Handelsregister (über Notar)

Versicherung des Geschäftsführers:

- Alle Voraussetzungen in Person zu erfüllen (§ 6 Abs. 2 GmbHG)
- Einzahlung des Stammkapitals (Bar-, Sachgründung)

Gesellschaftsvertrag

- Gesellschaftsvertrag (klassisch) / Satzung
- Musterprotokoll

Für unkomplizierte Standardgründungen gibt es beurkundungspflichtige Musterprotokolle als Anlage zum GmbHG.

**Musterprotokoll
für die Gründung einer Mehrpersonengesellschaft
mit bis zu drei Gesellschaftern**

UR. Nr.

Heute, den erschienen vor mir,,Notar/in mit dem Amtssitz in,

Herr/Frau.....,

Herr/Frau.....,

Herr/Frau.....

1. Die Erschienenen errichten hiermit nach § 2 Abs. 1a GmbHG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firmamit dem Sitz in

2. Gegenstand des Unternehmens ist

3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € (i. W. Euro) und wird wie folgt übernommen:

Herr/Frau ... übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von ... € (i. W. ... Euro)
(Geschäftsanteil Nr. 1),

Herr/Frau ... übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von ... € (i. W. ... Euro)
(Geschäftsanteil Nr. 2),

Herr/Frau ... übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von ... € (i. W. ... Euro)
(Geschäftsanteil Nr. 3).

Die Einlagen sind in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe/zu 50 Prozent sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Forderung beschließt.

4. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr/Frau, geboren am, wohnhaft in, bestellt.

Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.

5. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300 €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.

6. Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung jeder Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle

7. Die Erschienenen wurden vom Notar/von der Notarin insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

Musterprotokoll

- Voraussetzung: Bargründung und höchstens drei Gesellschafter (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung, Gesellschafterliste)
- Nur Musterprotokoll erforderlich
- Kostenrechtliche Privilegierung bei Verwendung der Muster (keine Mindestgeschäftsgebühr von 25.000,00 €)
Kosten trägt bis 300,00 € Gesellschaft, sonst Gesellschafter > Vorsicht!
- Aber:
 - Keine weiteren Regelungen zur Anteilsübertragung/Erbsfolge
 - Nur ein Geschäftsführer möglich (auch bei mehreren Gesellschaftern)
 - Geschäftsführer gleich vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) befreit
 - Geschäftsjahr = Kalenderjahr
 - Keine Sacheinlagen

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

- Sonderform der GmbH „ohne bestimmtes“ Mindestkapital
- Mindestkapital 1,00 € (bis max. 24.999,00 €)
- Volleinzahlung notwendig
- Keine Sacheinlagen möglich
- $\frac{1}{4}$ des Jahresüberschusses (abzüglich des Verlustvortrages aus Vorjahr) muss zum Aufbau des Mindeststammkapitals von 25.000,00 € durch Ansparen eingesetzt werden
- Ansparpflicht entfällt, wenn zwischenzeitlich Kapitalerhöhung auf mindestens 25.000,00 € und „Umwandlung“ erfolgte (Aufstockung auch durch Sacheinlage möglich)
- Firmierung: Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) oder UG (haftungsbeschränkt)
auch nach Erreichen von 25.000,00 € Stammkapital möglich

Kostenübersicht

	GmbH Musterprotokoll 25.000,- €	GmbH Satzung 25.000,- €	UG (haftungsbeschränkt) Satzung 5.000,- €	UG (haftungsbeschränkt) Musterprotokoll 5.000,- €
Beurkundung Protokoll/Satzung	168,- € (ein Gs 84,- €)	168,- € (84,- €)	168,- € (ein Gs 84,- €)	84,- € (ein Gs 42,- €)
Gesellschafterliste		13,- €	13,- €	
Beurkundung GF-Bestellung		168,- €	168,- €	
Anmeldung HR + Beglaubigung	42,- €	42,- €	42,- €	42,- €
Notarauslagen	Aufwand	Aufwand	Aufwand	Aufwand
Eintragungs- gebühren HR	100,- € 1,- €	100,- € 1,- €	100,- € 1,- €	100,- € 1,- €
Insgesamt	311,- € (227,- €)	492,- € (408,- €)	492,- € (408,- €)	227,- € (185,- €)

Die Struktur einer Limited

- *Director* – der Geschäftsführer
- (*Secretary* – der Schriftführer)
- Gesellschafterversammlung (*general meeting*)
(geregelt in Companies Act 2006
700 Textseiten, 1.300 Paragraphen, 16 Anhänge)

Nur Limited aus EU / EWR-Raum und USA anerkannt, wenn Verwaltungssitz und Satzungssitz auseinander fällt, sonst rechtsfähige Personengesellschaft (ohne Haftungsbeschränkung)

(OLG Hamburg zur Ltd. nach dem Recht der Isle of Man [-])

Die Struktur einer Limited

- Stammkapital:
 - kein Mindestkapital (1 penny reicht aus)
 - Sach- und/oder Geldeinlagen möglich
 - Keine Rückzahlung, strenge Kapitalerhaltungsregeln
(Ausschüttungen nur nach Verrechnung mit Verlustvorträgen)
 - grds. kein Erwerb eigener Anteile
- Anteile: *registered share* oder *share warrants*
 - einfache Übertragbarkeit (Anmeldung oder Übergabe des *warrants*)
 - Gesellschafterrechte aber erst mit Eintragung im Anteilsregister ohne Rückwirkung bei *registered shares*

Erfordernisse zur Gründung einer Ltd.

- Antrag der Gesellschafter an das „companies house“ unter Beilegung des „memorandum of association“ und den „articles of association“
- Eidesstattliche Erklärung vor einem „commissioner of oaths“, dass alle Regeln der Gründung eingehalten wurden
- Unterhaltung eines „registered office“ (Telefon, Bankkonto, Briefkasten)
- Registergebühr (15 bzw. 20 GBP)

(für Gründungsakt in England grds. Schriftform ausreichend, Hinzuziehung eines englischen Anwalts empfehlenswert)
- Eintragung innerhalb von 8 -10 Tagen (auch am selben Tag möglich)

Unterhaltungskosten für eine Ltd. englischen Rechts

- Registered office 200,00 £ – 300,00 £
(telefonische Erreichbarkeit, Bankkonto, Briefkasten)
- Company secretary 200,00 £ - 300,00 £ (nicht mehr zwingend erforderlich)
- Annual return filing (Statusbericht) und
Annual accounts (Jahresabschluss)
 - 12 Monate nach Gründung
ggf. Zwangslöschung von Amts wegen und Geldstrafe
- Anmeldung einer Zweigniederlassung in Deutschland gemäß §§ 13 d Abs. 1, 13 e
Abs. 2 S. 1 HGB (ca. 100,00 € Handelsregister + ca. 84,00 € Notar)
- Übersetzung der Gründungsurkunde, der Satzung und anderer Unterlagen zur
Eintragung in das Handelsregister (Apostille)

Steuern

- Zwar: Die Körperschaftsteuer ist grundsätzlich in UK niedriger als in Deutschland
- Aber: § 1 KStG - Sitz oder Geschäftsleitung im Inland führt zu unbeschränkter Steuerpflicht (Welteinkommensprinzip)
- Eine deutsche Zweigniederlassung stellt eine inländische Betriebsstätte dar und wird (ausschließlich) in Deutschland besteuert
- Ausnahme: § 2 KStG - Sitz und Geschäftsleitung im Ausland, beschränkte Besteuerung lediglich inländischer Einkünfte i. S. v. § 49 EStG
- UK: 12 Monate nach Ende des Geschäftsjahres: annual accounts, tax computation (Berechnung), tax return (Erklärung)
ggf. non resident: Keine Steuererklärung in UK, aber meist erforderlich

Haftung des „director´s“

- Haftungsbeschränkung auf Ltd. muss beim Antrag an das companies house angegeben werden und gilt nur nach Erteilung des „*certificate of incorporation*“
- Der *director* haftet ab dem Zeitpunkt persönlich, an dem eine Insolvenz vorhersehbar ist und er nicht alles unternommen hat, um Schäden von Gläubigern abzuwenden
Vorhersehbarkeit kann bereits zum Zeitpunkt der Gründung im Fall der Unterkapitalisierung bestehen
daneben gilt deutsches Recht
(Strafbarkeit bei Insolvenzverschleppung, § 15 a Abs. 4 InsO)
- Durchgriffshaftung (Schadensersatz) nach englischem und deutschem Recht (umstr.)
- Haftung bei vorsätzlicher Täuschung über Vermögensverhältnisse (§§ 823 Abs. 2 BGB, 263 StGB)

Fazit I

- GmbH: Gründungsakt in Deutschland notariell zu beurkunden;
Ltd. in England: lässt Schriftform ausreichen
- Zeitliche Eintragung der GmbH (bei Musterprotokoll) entspricht fast der Ltd.
- Ltd.: Kostenvergleich im Zeitpunkt der Gründung: Günstiger als GmbH,
allerdings erhebliche Folgekosten (laufende Publizitäts- und Berichtspflichten;
Anwaltskosten, insbesondere bei Gesellschafter-Streitigkeiten in England)
- Ltd.: Veröffentlichung von und laufende Meldepflicht über bestellte Sicherheiten
(register of charges)
- Vereinfachte Anteilsübertragung bei Ltd. (keine notarielle Beurkundung), aber:
Übertragungssteuer *stamp duty* 0,5 % des Übertragungswertes)
(Gesellschafter aber erst mit Eintragung im Register, ohne Rückwirkung)
GmbH: vorteilhaft bei Umstrukturierungen (z. B. Verschmelzungen)

Fazit II

- Ltd. mit ausschließlichem Sitz im Ausland („Briefkastenfirma“) und „faktischer Geschäftsführung“ im Inland –
 - Wahrscheinlichkeit der Besteuerung nach deutschem Recht (zusätzlich zur Abgabe deutscher Steuererklärungen: Jährliche Hinterlegung des Jahresabschlusses in UK, bei Säumnis: Geldstrafen und Zwangslöschung; im Internet „Schwarze Liste“)
- Ltd. unterfällt deutschen Mitbestimmungsvorschriften nur, wenn Betrieb in Dt.
- Gefahr der Haftungsverdoppelung: Englisches und deutsches Recht anwendbar!

Fazit III

- Ltd.: Zwar geringere Kapitalaufbringungsregelungen, allerdings zum Schutz der Gläubiger strengere Regelungen bei Ausschüttungen als bei der GmbH (Gesamtbetrachtung)

GmbH: Stammkapital muss erhalten bleiben; ansonsten keine Einschränkungen

Ltd.: Nur der wirtschaftliche Gewinn nach der Verrechnung mit den Verlustvorträgen

- Möglicher Vertrauensverlust gegenüber Kunden, Lieferanten und Banken bei Ltd. auf deutschem Markt, dabei international anerkannt

Vergleich von GmbH / UG und Ltd.

	GmbH	UG	Ltd.
Gründungskosten	(-)	+	+
Kapitalaufbringung	-	+	+
Gewinnausschüttung	+	+	-
Anteilsübertragung	-	-	o/+
Steuern	o	o	o
Liquidation und Insolvenz	o	o	o
Haftung	o	o	o/-
Beherrschbarkeit	+	+	o

Ausblick: SPE (Europäische Privatgesellschaft)

- Die Haftung ihrer Mitglieder ist auf die Einlage beschränkt
- Anteile dürfen an einem Markt nicht öffentlich gehandelt werden
- Für natürliche und juristische Personen
- Eingetragener Sitz in einem Mitgliedstaat und Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat; Eingetragener Sitz kann in einen anderen Mitgliedsstaat verlegt werden (bislang bei keiner anderen Gesellschaftsform möglich)
- Stammkapital nur 1,00 €
- Hohes Maß an Freiheit, wenn es um die Festlegung der Art und Weise geht, Beschlüsse zu fassen (Sitzung, Telefon oder Videokonferenz).
- Selbstbestimmung, welche Rechte (z.B. Stimmrechte) an Anteile gebunden sind und welche Regeln für die Anteilübertragungen gelten
- Schutz der Interessen von Gläubigern und der bereits bestehenden Rechte der Arbeitnehmer
- war für Juli 2010 geplant, Widerstand der Mitgliedstaaten (Veto Dt. und Schweden) Kompromissvorschläge wurde von Europäischem Rat in 05/2011 abgelehnt



APPELHAGEN

RECHTSANWÄLTE
STEUERBERATER

Appelhagen. In jedem Fall gut beraten.

Dr. Appelhagen und Partner
Rechtsanwälte Steuerberater
www.appelhagen.de

Theodor-Heuss-Straße 5a
38122 Braunschweig
Telefon +49 (0) 5 31 - 28 20 - 0
Telefax +49 (0) 5 31 - 28 20 - 5 25
infobs@appelhagen.de

Halberstädter Straße 40a
39112 Magdeburg
Telefon +49 (0) 3 91 - 60 52 - 0
Telefax +49 (0) 3 91 - 60 52 - 2 25
infomd@appelhagen.de